



**Satzung
zur Änderung der
Satzung
über die Erhebung einer Kurtaxe
-Kurtaxesatzung -
vom**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Erhebung einer Kurtaxe

Die Stadt Furtwangen erhebt zur teilweisen Deckung Ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2

§ 2 wird wie folgt geändert, bzw. ergänzt:

Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtige sind alle Personen, die sich in der Stadt Furtwangen aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt Furtwangen sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Stadt Furtwangen, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehung in einer anderen Gemeinde haben sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten. Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Stadt Furtwangen arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 3

§ 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Kurbezirk

Der Kurbezirk beinhaltet das gesamte Stadtgebiet Furtwangen (Kernstadt) und die Stadtteile Neukirch, Linach, Schönenbach und Rohrbach.

§ 4

§ 4 wird wie folgt geändert, bzw. ergänzt:

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag
- im Kurbezirk:
- | | |
|---|--|
| für jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | <u>2,10 EUR (brutto), 1,9626 (netto)</u> |
| für jede Person von 6 bis 17 Jahren | <u>0,80 EUR (brutto), 0,7477 (netto)</u> |
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 5

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

Pauschale Jahreskurtaxe

- (1) Von Kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 4 Abs. 1, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthaltes, je Wohnung, oder Wohnwagen eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt je Wohnung:
- | | |
|---|---|
| a) für eine Ein-Zimmerwohnung | 48,00 EUR (brutto)
44,8598 EUR (netto) |
| b) für eine Wohnung mit mehr als einem Zimmer | 80,00 EUR (brutto)
74,7664 EUR (netto) |
| c) je Wohnwagen | 48,00 EUR (brutto)
44,8598 EUR (netto) |
- (3) In den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (4) Die Erhebung einer Kurtaxe nach § 4 Abs. 1 von ortsfremden Personen bleibt unberührt.

§ 6

§ 6 wird wie folgt geändert:

Befreiung von der Kurtaxe

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
2. Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
3. Teilnehmer an Schullandheimaufenthalten und Jugendzeltlagern.
- ~~4. Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen in den Kurbezirken aufhalten.~~
4. Personen, die zur Sportausübung im Rahmen von Wettkämpfen in dem Kurbezirk weilen.
5. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen in dem Kurbezirk während der Dauer.

§ 7

§ 8 wird wie folgt geändert

Kurkarte Konus-Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 5 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte Konus-Gästekarte. Die Kurkarte Konus-Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte Konus-Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Stadt oder von ihr beauftragte Organisationen für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt. Die Kurkarte berechtigt den Gast während seiner Urlaubszeit Busse und Bahnen im Geltungsbereich des Schwarzwaldes gratis zu nutzen.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 8

§ 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Meldepflicht

- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg i. d. F. vom 23.02.1996 (GBl. S. 269 ber. S. 593) zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinn der Kurtaxesatzung verbunden werden.

§ 9

§ 14 wird neu gefasst

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 10

aus § 14 wird § 15

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Furtwangen, den

Der Gemeinderat

Josef Herdner

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

I. Kalkulation der höchstzulässigen Kurtaxesätze und des höchstzulässigen Tourismusbeitragsatzes

1. Kosten

Finanzposition	Bezeichnung	Kalkulation		Kurtaxe	Fremdenverkehrsbeitrag	Ergebnis
		2011	2011			
1.7900	Ausgaben					
4000.000	Personalausgaben	24.940	24.940		0	27.879
5170.000	Unterhaltung Anlagen	900	900		900	24
5200.000	Unterhaltung Geräte	300	300		300	182
5300.000	Mieten	9.100	9.100		9.100	7.748
5310.000	Wartungsvertrag Kopierer	200	200		200	105
5400.000	Bewirtschaftungskosten	850	850		850	696
5710.000	Weihnachtsbeleuchtung	2.000	2.000		2.000	9.748
5340.000	Unternehmensvergütung, Reinigung	2.500	2.500		2.500	1.940
6428.000	Versicherungen	200	200		200	0
6510.000	Geschäftsbedarf	500	500		500	128
6620.000	Fernsprechgebühren, Miete Telefonanlage	4.000	4.000		4.000	2.502
6625.000	Postgebühren, Porto	2.000	2.000		2.000	1.796
6550.000	Überprüfung Prädikat Luftkurort	0	0		0	0
6570.000	Fallpreise Fis	800	800		800	834
672000.5	Anteil Kurtaxe Schönwald	0	0		0	0
6751.000	Kostenersatzung an EB TD	9.200	9.200		9.200	9.565
6792.000	Kostenersatzung an EB TD Stadtbildverschönerung	10.000	10.000		10.000	10.000
6800.000	Verwaltungskostenbeitrag für Leistungen der Stadtverwaltung	5.910	5.910		5.910	5.900
6860.000	Abschreibungen	5.040	5.040		5.040	5.218
6860.000	Verzinsung des Anlagekapitals	1.870	1.870		1.870	2.328
7170.000	Ausgleichsabgabe Konus	22.100	22.100		2.000	21.670
7170.010	Aufgabenerfüllung Tourismusverein	4.000	2.000		4.368	4.368
7171.000	Loipenpflege	7.500	3.750		7.500	6.305
7173.000	Tourismuskoooperation Ferienland	30.000	30.000		30.000	53.688
	Personalkostensatz an das Ferienland	77.000	77.000		77.000	58.175
	Summe Kosten	220.910	129.790			230.789

2. Einnahmen

Finanzposition	Bezeichnung	Kalkulation		Kurtaxe	Fremdenverkehrsbeitrag	Ergebnis
		2011	2011			
1.7900	Einnahmen					
1200.000	Fremdenverkehrsbeitrag	49.725	49.725			49.254
1202.000	(Messbetrag Nr. 4.3 x Hebesatz Nr. 5.1)	9.642	9.642			9.183
	Fremdenverkehrsbeitrag Bettenabgabe (siehe 4.4)	59.367	59.367			
1210.000	Kurtaxe Kernstadt und Stadteile/Hütten (Überrichtungen Nr. 4.1 x Kurtaxesatz Nr. 5.2)	97.758	97.758			61.791
1211.000	Zweitwohnungskurtaxe (Anzahl der Wohnungen x pauschale Jahreskurtaxe)	4.127	4.127			4.082
1211.050	Pauschale Kurtaxe Hütten	0	0			572
	Summe Einnahmen	101.885	101.885			15.934
1300.000	Erlöse, Ersätze Tourismusverein FW	200	200		200	0
1710.000	Zuweisungen vom Land nach FAG	14.200	14.200			14.200
	Summe Einnahmen	175.652	175.652			140.817
	Kostendeckungsgrad Kalkulation 2011 in %	79,49	79,49			89,982
		45.310	45.258			77.760
						65,28
						61,01

3. Ermittlung der Beitragsobergrenzen

Bezeichnung	Ansatz 2011 Euro	Kurtaxe 2011 Euro	Fremden- verkehrs- beitrag 2011 Euro
Kosten abzüglich Einnahmen + Eigenanteil Stadt	Nr. 1 220.910 Nr. 2 161.400 2.500	129.790 0 0	91.120 200 2.500
Zuschussbedarf	57.010		
Beitragsobergrenze		129.790	88.420

Anmerkung: FAG-Einnahmen sind von den Kosten nicht abzusetzen § 43 KAG

4. Anzahl der kurtaxepflichtigen Übernachtungen / Summe der Maßbeträge

4.1 Normale Kurtaxe

Kurtaxepflichtige Übernachtungen	2011 insgesamt
ab 18 Jahre ermäßig	41.212
ab 6 bis 17 Jahre ermäßig	6.344
	9.534
Summe 4.1 Übernachtungen	9.418
	66.508

4.2 Pauschale Jahreskurtaxe (Übernachtungen Zweitwohnsitzinhaber)

Wohnungen mit mehr als einem Zimmer Ein-Zimmer-Wohnungen/Wohnwagen	Summe Übernächtl. Anzahl	Summe Übernächtl. Anzahl
Summe 4.2 Übernachtungen	48	83
	12	50
		600
		4.584
Summen 4.1 + 4.2 Übernachtungen		71.092

4.3 Tourismusbeitrag

Summe Messbeträge	2010 Euro	2011 Euro
		310.781

4.4 Bettenabgabe 2011 Zimmervermieter § 5 Abs 2 FVBS	Anzahl der Betten	Pauschaler Umsatz/Bett Euro	Richtsatz	Mess- zahl	Pauschaler Messbetrag je Fremdbett	Pauschaler Messbetrag alter Betten	Kosten 2011 Euro	Höchstzu- lassiges Bettenge- ld 2011 Euro	Bisheriges Bettenge- ld seit 03.04.2003 Euro	Neuer Vorschlag Bettenge- ld 2011 Euro	Gebühren erhöhung Euro	Mehr- ein- nahmen Euro	Auf- kommen 2011 Euro	Auf- kommen neuer Vorschlag 2011 Euro	
													2011 Euro		
Fremden-/ Wanderheime	70	1.534	0,11	0,20	33,75	2.362	609	8.696,57	10,00	10,00	0,00	0	700	700	
Nichtgewerbliche Zimmerverm.	101	2.812	0,11	0,20	61,86	6.248	1.610	15.941,83	18,40	18,40	0,00	0	1.858	1.858	
Ferienwohnungen	84	2.812	0,11	0,20	61,86	5.197	1.339	15.941,83	18,40	18,40	0,00	0	1.546	1.546	
Hotels, Hotels garni, Gaststätten, Privatzimmervermieter (Gewerbliche Betriebe)	301	3.732	0,11	0,15	61,58	18.535	4.776	15.668,13	18,40	18,40	0,00	0	5.538	5.538	
Summen	556					32.342	8.334					0	9.642	9.642	
						343.123	88.420								

*) Stand: April 2009

Summe
Messbeträge
(Nr. 4.3 + 4.4)
v.H.
Kalkulation 2011

5.1 Ermittlung des höchstzulässigen Hebesatzes für den Fremdenverkehrsbeitrag

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15					
Jahr	Beitragsobergrenze FVB	Summe Meißeinträge	Höchstzu- lässiger Hebesatz	Li. Satzung tatsächlich erhobener Hebesatz (§ 5. FVBs)	Vorschlag Hebesatz (§ 5. FVBs)	Meh- betrag	Sp. 6 - Sp. 5 Erhöhung	Erhöhung in %	Sp. 7 - Sp. 8 Meh- ernehmen Euro	Sp. 7 - Sp. 6 Aufkom- men FVB neu Euro	Sp. 7 - Sp. 5 Aufkom- men FVB alt Euro	Erhöhung in %	Sp. 10 + Sp. 12 Vorschlag Kurtaxe- satz Euro/Über- nachtung	Erhöhung Euro/Über- nachtung	Sp. 11 - Sp. 10 Erhöhung Euro/Über- nachtung	Erhöhung in %	Sp. 12 - Sp. 11 in %	Sp. 13 - Sp. 12 Aufkom- men Kurtaxe neu 2011 Euro	Sp. 13 - Sp. 12 netto Euro
2010	88.420	343.123	0,25769	0,16	0,16	310,781	0,00	0,0	0	49.725	49.725	0,0	1,9626168	0,56	1,9626168	40,0	0,56	23.110	80.883

ab 01.01.2005

5.2 Ermittlung der höchstzulässigen Kurtaxsätze

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Jahr	Alter der übernachtenden Gäste	Anzahl der Wohn- ungen	Anzahl der Über- nacht- ungen je Whg.	Anzahl der Über- nachtungen	Kosten- verhältnis	Bemessungs- einheiten	Obergrenze	Höchstzu- lässiger Kurtaxsatz Euro/Über- nachtung	Li. Satzung erhobener Kurtaxsatz Euro/Über- nachtung	Vorschlag Kurtaxe- satz Euro/Über- nachtung	Erhöhung Euro/Über- nachtung	Erhöhung in %	Mehrerhöhen gegenüber dem bisherigen Satz für ein Jahr Euro	Aufkom- men Kurtaxe neu 2011 Euro	Sp. 15 - Sp. 14 netto Euro
2011	normale Kurtaxe: ab 18 Jahre (bisher 1,50 €/Ü)			41.212	1,00	41.212	99.140	2.40561	1,40187	1,9626168	0,56	40,0	23.110	80.883	
	ermäßigte Erwachsene (Schwerbehinderte) (bisher 0,75 €/Ü)			6.344	0,50	3.172	7.631	1.20281	0,70093	0,9813084	0,28	40,0	1.779	6.225	
	Jugendliche/Kinder von 6 bis 17 Jahre (bisher 0,55 €/Ü) nicht ermäßigt			9.534	0,35	3.337	8.027	0,84196	0,51402	0,7476636	0,23	45,5	2.228	7.128	
	ermäßigt (bisher 0,275 €/Ü)			9.418	0,175	1.648	3.965	0,42098	0,25701	0,3738316	0,12	45,5	1.100	3.521	
	Zweitwohnungskurtaxe:			66.508					0,28	0,4000	0,13	45,5	1.177		
				71.092		53.953	129.790	1.82565	0,28	1,82565			28.216	97.758	
				71.092		53.953	129.790	1.82565	0,28	1,82565			30.191	104.601	
	Wohnung mit mehr als einem Zimmer	48	83	3.984	1	3.984	9.584	2.40561	83	199,67	80,00	80,00	80,00	3.840	
	Ein-Zimmer-Wohnung	12	50	600	1	600	1.443	2.40561	50	120,28	48,00	48,00	48,00	576	
				71.092		53.953	129.790	1.82565					brutto	4.415	
				71.092		53.953	129.790	1.82565					netto	4.127	